

Deutsche Juristen-Zeitung.

Jg. 16, 1911, S. 1137/1138 - 1137/1138

Curti, ...: Brief aus der Schweiz

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

werden müßte, zeigen neuerliche Prozeß-Vorgänge, die von den Zeitungen allerdings mit übertriebener Breite erzählt wurden. Zu begrüßen ist, daß man nicht wartet, bis eine staatliche Regelung der Materie erfolgt, sondern daß die private Fürsorge sich der Regelung einzelner Mißstände bemächtigt hat. Nach gründlichen Vorarbeiten ist ein „Fürsorgeamt für entlassene Geisteskranke“ in Berlin ins Leben gerufen, welches Personen, die, aus der Pflege der Anstalt entlassen, dem Kampf ums Dasein wehrlos gegenüberstehen, unterstützen, für geeignete Beschäftigung sorgen, den Verkehr des Pflinglings dauernd im Auge behalten, ihn aber auch in allen rechtsgeschäftlichen Verhältnissen unterstützen will.

Rechtsanwalt Julius Magnus, Berlin.

Vermischtes.

An unsere Abonnenten. Dieser Nummer liegt für unsere Abonnenten unentgeltlich bei die von Landgerichtsrat Hoffmann, Breslau, in gleicher Weise wie bisher bearbeitete, nur unseren Abonnenten zugängliche **24. Spruchsammlung der DJZ.** zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Jahr 1910.

Schriftleitung — Verlag.

Zum Fall Jatho. Die Frage, ob Pfarrer Jatho auch nach seiner Amtsentsetzung berechtigt ist, den Pfarrertitel weiter zu führen, ist in der Tagespresse bereits zum Gegenstande zahlreicher Meinungsäußerungen gemacht worden. Es erscheint auch nicht zweifelhaft, daß diese Frage mit Rücksicht auf den Fall und die Persönlichkeit Jathos die Öffentlichkeit noch weiter beschäftigen wird. Um so mehr erschien es uns erwünscht, frühzeitig zur Klärung und Aufklärung dieser grundsätzlich wichtigen Frage beizutragen und eine von kompetenter Seite ausgehende, möglichst authentische Ansicht zu veröffentlichen. Wir haben uns daher an das Mitglied des Spruchkollegiums Geh. Rat, Prof. D. Dr. Kahl gewandt und ihn gebeten, uns über diese Frage seine persönliche Meinung mitzuteilen. Der nachstehenden, uns in dankenswerter Weise erteilten Antwort, zu deren Veröffentlichung wir befugt sind, ist um so größeres Gewicht beizumessen, als Kahl selbst in erster Linie beim Zustandekommen des Lehrgesetzes beteiligt war.

Geh. Rat Kahl gibt uns als seine Ansicht folgendes kund:

„Karlsbad, 26. August 1911.

In dieser Sache besteht für mich kein Zweifel. Meine schon in der Kommission der Generalsynode vertretene Rechtsansicht ist die, daß Jatho das Recht hat, sich als „evang. Pfarrer a. D.“ zu bezeichnen. Als „evang. Pfarrer“ schlechthin nicht! Denn er hat nach der Entscheidung des Spruchkollegiums sein Amt kraft Gesetzes verloren. Er hat es aber nicht verloren als Disziplinarfolge, sondern befindet sich nach Inhalt und Zweck des Lehrgesetzes hinsichtlich der Titel-führung in der Rechtslage eines in Ruhestand versetzten Geistlichen. Die Frage wurde im Plenum nicht ausdrücklich entschieden. Ich selbst habe als Referent die Nichtentscheidung empfohlen, und zwar in der bestimmten Absicht, eine gesetzliche Aberkennung des Titels, wie sie in der ursprünglichen Vorlage enthalten war, zu verhindern. Aber die Belassung des Titels „evang. Pfarrer a. D.“ liegt im Sinne des ganzen Gesetzes, welches nur die Entziehung eines Pfarramts in der preußischen evangelischen Landeskirche als Folge einer Feststellung der Unvereinbarkeit der Lehre

vorsehen, dem Pfarrer aber nicht den Dienst in einer anderen evangelischen Landeskirche irgendwie verlegen will. Die gedruckten Verhandlungen der Generalsynode von 1909, von denen, soweit sie das Lehrgesetz betreffen, im Evang. Oberkirchenrat ein Separatabdruck erschienen ist, geben den erforderlichen Aufschluß.“

Professor D. Dr. Kahl, Berlin.

Brief aus der Schweiz. Was die deutschen Juristen kurz vor Inkrafttreten des BGB. erfahren haben, erleben wir nun auch in der Schweiz: Das Interesse für das neue Recht nimmt Alle in Anspruch, die irgendwie mit dem neuen Gesetz vertraut sein müssen. Alte, ergraute Juristen sitzen wieder auf der Schulbank, um von bewährter Seite ins neue Recht eingeführt zu werden. Die Behörden erlassen die zur Anpassung des neuen Rechts erforderlichen Verordnungen und Einführungsgesetze. So hat der Bundesrat bis jetzt folgende Verordnungen veröffentlicht: 1. betr. das Grundbuch, 2. betr. die Grundbuchvermessung, 3. über die Zivilstandsregister, 4. betr. das eheliche Güterrecht, 5. betr. Ergänzung der Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt, 6. betr. die Eintragung der Eigentumsvorbehalte.

Von großer Bedeutung war auch die Revision des bisherigen Bundesgesetzes über das Obligationenrecht, worüber S. 1081 d. Bl. berichtet wurde.

Begreiflich ist, daß zufolge der vielen gesetzgeberischen Erlasse auf dem Gebiete des Zivilrechts die Arbeiten am Schweizerischen StrGB. etwas in Rückstand gekommen sind. Es besteht die Absicht, den Vorentwurf vom Jahre 1908 im Laufe des Jahres 1911 einer größeren Expertenkommission zur Beratung zu unterbreiten.

Zwischen dem schweizerischen Bundesrat und der deutschen Reichsregierung ist am 30. April 1910 im Anschluß an die internationale Uebereinkunft, betr. Zivilprozeßrecht v. 17. Juli 1905, eine Erklärung ausgetauscht worden, betr. die Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs. Es ist dadurch namentlich festgesetzt worden, daß für die Mitteilung von Urkunden sowie für die Erledigung von Ersuchsschreiben der direkte Verkehr zwischen den schweizerischen und deutschen Gerichtsbehörden beibehalten wird, und daß dieser Geschäftsverkehr durch die beiderseitigen Behörden in ihrer Landessprache stattfinden kann. Soweit nach der Uebereinkunft dem anderen Staat Kosten in Rechnung gebracht werden dürfen, sollen diese nach den Vorschriften berechnet werden, die in dem ersuchten Staate für gleiche Handlungen in einem inländischen Verfahren gelten. Das Abkommen ist am 1. Juni 1910 in Kraft getreten.

Im Verkehr zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche wurde mittels Gegenrechtserklärung die Auslieferungspflicht auf folgende Handlungen, sofern sie nach schweizerischem wie deutschem Recht strafbar sind, ausgedehnt: a) vorsätzliche Fälschung und Verfälschung von Lebensmitteln in einer für die menschliche Gesundheit schädlichen Weise sowie Feilbieten und Inverkehrbringen von solchen gefälschten oder verfälschten Lebensmitteln; b) vorsätzliche und rechtswidrige Vernichtung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, sofern die Handlung in der Absicht, einem andern Schaden zuzufügen, begangen ist.

Im Jahre 1910 wurden an die Schweiz vom Auslande insgesamt 593 Auslieferungsgesuche gestellt. Davon entfielen auf Deutschland allein 366, auf Frankreich 50, auf Italien 88, auf Oesterreich-Ungarn 77. Insgesamt wurde die Auslieferung in 509 Fällen bewilligt, in 52 waren die Nachforschungen nach den Verbrechern erfolglos; 19 Ge-